

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Oktober 2013

Die Hinterbliebenenrente der
gesetzlichen Rentenversicherung

Impressum

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, September 2013

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Hinterbliebenenrente im Überblick.....	4
2. Witwenrenten.....	5
3. Waisenrenten.....	8
4. Rente für Geschiedene	9
5. Ansprüche nach dem vorletzten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner.....	10
6. Erziehungsrente	10
7. Einkommensanrechnung.....	11
8. Rentensplitting	13

1. Die Hinterbliebenenrente im Überblick

Ein geliebter Mensch stirbt und jemand bleibt zurück. Neben die Trauer und den Verlust tritt gerade bei Frauen häufig noch ein anderes Gefühl: die blanke Sorge um die Existenz. An dieser Stelle setzt die Hinterbliebenenrente an. Von der Deutschen Rentenversicherung nicht ohne Grund als „Hilfe in schwersten Zeiten“ bezeichnet, soll sie als Unterhaltersatz dienen, der den Hinterbliebenen ein Verweilen in der Gesellschaft ermöglicht.

Das Thema des Monats befasst sich ausführlich mit den verschiedenen Arten der Hinterbliebenenrenten und gibt einen Überblick über alles Wissenswerte in den Bereichen Anspruchsberechtigung und Anspruchshöhe. Denn auch wenn der Zugang zur Hinterbliebenenrente niederschwellig angelegt ist, gerade um möglichst vielen Hinterbliebenen Hilfeleistungen gewähren zu können, sind doch einige Anforderungen zu beachten.

Zudem wurden durch die Rentenreform im Jahre 2002 auch im Bereich der Hinterbliebenenrente weitreichende Änderungen umgesetzt. Die Berechnung der Hinterbliebenenrente teilt sich nun ein in einen Anspruch aus dem „alten“ und aus dem „neuen“ Recht.

Das bis Dezember 2001 gültige alte Recht trifft aus Vertrauensschutzgründen weiterhin auf ältere Ehepaare zu, sofern die Ehe bereits vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde. Auch unter die alte Regelung fallen Witwer und Witwen, deren Ehegatten bis Ende Dezember 2001 verstorben sind. Die Regelungen gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften sowie für Waisen, die vor dem 1. Januar 2002 geboren wurden. Diese Hinterbliebenenrente unterteilt sich in die sogenannte „kleine“ und die „große“ Witwenrente.

Für die Gewährung jedweder Art von Hinterbliebenenrente gilt: sie muss beantragt werden. Sofern der Verstorbene bereits vor seinem Tod eine Rente bezogen hat, sei es eine Erwerbsminderungs- oder Altersrente, wird diese im Monat des Todes noch weitergezahlt. Stand der Verstorbene noch nicht im Rentenbezug, so erfolgt die Auszahlung der Hinterbliebenenrente ab dem Todestag. Eine rückwirkende Zahlung ist längstens für 12 Monate möglich. Dem Antrag beizufügen ist die Sterbeurkunde sowie eine Urkunde, die das Bestehen einer zum Rentenbezug ermächtigenden Beziehung belegt. Bei Verschollenheit kann der Tod durch eine gerichtliche Todeserklärung oder ein Todesfeststellungsverfahren nachgewiesen werden. Eine vorsätzliche Herbeiführung des Todes führt zum Ausschluss jeglicher Ansprüche auf Witwenrente.

Die in Deutschland möglichen Eheschließungen ohne vorherige standesamtliche Trauung berechtigen übrigens nicht zum Bezug einer Witwenrente. Eingetragene Lebenspartnerschaften hingegen sind seit dem 1. Januar 2005 den Eheschließungen rechtlich gleichgestellt. Im Folgenden sind dementsprechend eingetragene Lebens-

partner mit einbezogen, wenn von Witwen oder Ehepartnern die Rede ist. Gleiches gilt für die Witwenrenten, natürlich sind hier auch die Witwerrenten eingeschlossen.

2. Witwenrenten

Ein Anspruch auf Witwenrente besteht nur, wenn zwischen Verstorbenem und Hinterbliebenem zum Zeitpunkt des Todes eine rechtskräftige Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft vorlag.

Die Witwenrente nach dem „alten“ Recht, also für Ehepartner, die vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und bei denen ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist oder für Hinterbliebene von vor dem 1. Januar 2002 Verstorbenen, kann als kleine oder große Rente gezahlt werden.

Die kleine und die große Rente unterscheiden sich neben der Höhe der Bezüge auch in den Voraussetzungen: Ein Anspruch auf die kleine Witwenrente besteht bereits, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine gültige Ehe vorlag bzw. der hinterbliebene Ehegatte sich nicht wiederverheiratet hat. Jedwede Aufhebung der Ehe führt zum Verlust der Rentenansprüche. Unbeachtlich hingegen ist die Voraussetzung des tatsächlichen Zusammenlebens, ein rein räumliches Getrenntleben bleibt ohne Folgen auf die Ansprüche.

Zusätzlich muss die verstorbene Person die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Als allgemeine Wartezeit bezeichnet werden hier die Beitragszeiten in der Rentenversicherung. Neben den Beitragszeiten werden auch Kindererziehungszeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich bzw. dem Rentensplitting aus vorherigen Ehen auf die Wartezeit angerechnet, gleiches gilt für Zeiten geringfügiger Beschäftigung, in denen der Arbeitgeber Beiträge gezahlt hat sowie Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und Ersatzzeiten. Als Ersatzzeiten gelten Zeiten ohne Beitragsleistung, in denen der Verstorbene daran gehindert wurde, Beiträge zu zahlen, zum Beispiel durch Flucht oder politische Haft in der DDR. Die allgemeine Wartezeit gilt ebenfalls als erfüllt, sofern der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Ablebens einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungs-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente hatte bzw. Anspruch auf Rente aus einer Knappschaftsversicherung oder aus einer regulären Altersrente.

Für den Bezug der großen Witwenrente muss nach altem Recht eine weitere Voraussetzung erfüllt sein. Der Hinterbliebene muss entweder das 45. Lebensjahr vollendet haben oder für ein minderjähriges bzw. behindertes Kind sorgen. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Witwen, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden und berufs- oder erwerbsunfähig nach § 240 Abs. 2 SGB VI sind oder am 31. Dezember 2000 bereits berufs- oder erwerbsunfähig waren und dies seitdem ununterbrochen sind.¹

¹ § 242a Abs. 2 SGB VI

Liegt eine der Voraussetzungen vor, hat der Hinterbliebene Anspruch auf 60 Prozent der Rente, die der Verstorbene bezogen hat oder bezogen hätte. Im Gegensatz zur kleinen Witwenrente erfolgt hier allerdings eine Einkommensanrechnung. Bei Wegfall der Kindererziehung entfällt der Anspruch auf die große Witwenrente mit dem folgenden Kalendermonat, sofern die Altersgrenze von 45 Jahren in der Zeit nicht erreicht wurde und keine Berufsunfähigkeit vorliegt.

Eheschließungen nach dem 31. Dezember 2001 sowie frühere Eheschließungen zwischen zwei nach dem 1. Januar 1962 geborenen Ehepartnern berechtigen zu einem Bezug der „kleinen“ Witwenrente nach neuem Recht. Dies gilt allerdings nur für Ehen in denen kein Rentensplitting durchgeführt wurde. Zusätzlich zu den zu erfüllenden Voraussetzungen des alten Rechts muss die Ehe mindestens ein Jahr bestanden haben, bevor ein Anspruch auf Witwenrente geltend gemacht werden kann. Dieser Passus wurde eingeführt, um Eheschließungen allein zum Zweck des Rentenbezugs, sogenannte Versorgungsehen, vom Leistungsbezug auszuschließen. Die Jahresfrist beginnt hier mit dem Tag nach der Eheschließung. Allerdings sind auch bei dieser Regelung Ausnahmen möglich, so zum Beispiel bei einem Unfalltod des Ehepartners.

Der Bezug der kleinen Witwenrente ist nach neuem Recht auf 24 Monate begrenzt.

Die große Witwenrente gewährt dem Hinterbliebenen nach neuem Recht nur noch 55 statt 60 Prozent des Rentenanspruchs des Verstorbenen, mit Ausnahme der ersten drei Monate nach dem Tod, in denen die Rente noch in voller Höhe ausgezahlt wird. Der Hinterbliebene muss entweder das 45. Lebensjahr und zwei Monate² vollendet haben oder für ein minderjähriges bzw. behindertes Kind sorgen. Hinzu kommt eine erweiterte Anrechnung des Einkommens.

Neu eingeführt hingegen wurde die sogenannte Kinderkomponente, ein Zuschlag für die Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Der Zuschlag ist abhängig von den Erziehungszeiten des Verstorbenen. Für die ersten 36 Monate Erziehungszeit werden jedem Monat 0,1010 persönliche Entgeltpunkte zugerechnet. Darüber hinausgehende Zeiten zum Beispiel vom zweiten Kind unter 3 Jahren fließen mit 0,0505 persönlichen Entgeltpunkten in die Berechnung ein. Wurde das Kind nur in einem Teil der 36 Monate von dem Verstorbenen erzogen, werden die Zeiten auch nur anteilig angerechnet. Insgesamt darf der Betrag jedoch nicht die volle Monatsrente des Verstorbenen überschreiten, daher erfolgt im Sterbevierteljahr auch keine Anrechnung der Kinderkomponente.

Zudem gilt hier wie bei allen anderen Hinterbliebenenrenten: Ist der Ehepartner vor seinem 63. Lebensjahr verstorben, wird die Rente zudem um einen Abschlag vermindert. Vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Verstorbenen beläuft sich der

² Stand 2013 gem. § 242a Abs. 5 SGB VI. Altersgrenze wird für Todesfälle nach dem 31.12.2011 ab 2012 stufenweise bis 2029 auf das 47. Lebensjahr angehoben

Abschlag auf 10,8 Prozent, zwischen dem 60. und dem 63. Lebensjahr sind es dann 0,3 Prozent für jeden Monat vor dem 63. Geburtstag.

In allen Fällen gilt: Wird die Altersgrenze während des Bezugs einer kleinen Witwenrente erreicht, wird auch ohne Antrag von Amts wegen der Bezug auf die große Witwenrente umgestellt.

Besteht Anspruch auf eine Witwenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wird diese grundsätzlich befristet geleistet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behebbar ist. Ein Anspruch auf die befristete große Witwenrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht erst ab dem siebten Monat nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Dabei richtet sich die Frist ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung bei dem Hinterbliebenen.

Eine Sonderregelung gibt es für Witwer, deren Ehefrau vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist und in Fällen, in denen die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben haben. Hier ist es für den Anspruch auf eine Witwenrente notwendig, dass die verstorbene Ehefrau im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod den Familienunterhalt zu mehr als der Hälfte bestritten hat.

Die Rente endet mit einer Wiederheirat bzw. dem Begründen einer neuen Lebenspartnerschaft mit dem Kalendermonat, der auf die Wiederheirat/Begründung der Lebenspartnerschaft folgt.

Bei Wiederverheiratung oder Eintragung einer neuen Lebenspartnerschaft besteht aber die Möglichkeit, sich eine Rentenabfindung auszahlen zu lassen. Die Rentenabfindung ist eine einmalige Zahlung bei erneuter Heirat oder eingetragener Lebenspartnerschaft. Zu beachten ist, dass eine Zahlung der Abfindung nicht möglich ist, wenn eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten bzw. Lebenspartner oder eine Erziehungsrente bezogen wird. Die Beantragung kann formlos bei dem Rentenversicherungsträger erfolgen unter Vorlage von Versicherungsnummer des Verstorbenen und der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde.

Die Höhe der Abfindung beläuft sich auf zwei Jahresbeträge der durchschnittlichen Witwenrente, die in den letzten zwölf Monaten bezogen wurde. Herangezogen wird der Rentenbetrag nach Einkommensanrechnung, aber vor Abzug der Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung. Die ungekürzten Bezüge im Sterbevierteljahr fließen nicht mit in die Berechnung ein. Wird eine auf 24 Monate befristete kleine Witwenrente nach neuem Recht bezogen, fällt die Abfindung entsprechend geringer aus: hier wird nur der noch nicht ausgezahlte Restbetrag bis zum Ablauf der 24 Monate ausgezahlt.

Wird die neue Ehe oder Lebenspartnerschaft hingegen wieder aufgelöst bzw. aufgehoben, besteht ein erneuter Anspruch auf Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten.

3. Waisenrenten

Die Waisenrenten unterteilen sich in Halb- und Vollwaisenrenten. Ein Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, wenn noch ein unterhaltspflichtiges Elternteil lebt, eine Vollwaisenrente dementsprechend, wenn beide Elternteile verstorben sind.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, sofern der Verstorbene die allgemeine Wartzeit erfüllt hat oder eine eigene Rente bezogen hat. Liegt diese Voraussetzung vor, sind sowohl leibliche und adoptierte Kinder anspruchsberechtigt, ebenso Stief- und Pflegekinder, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen lebten. Auch Enkel und Geschwister können einen Anspruch haben, sofern sie im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden. „Überwiegend unterhalten“ bedeutet hier, dass der Verstorbene mindestens die Hälfte des gesamten Lebensbedarfs des Kindes als Unterhalt bestritten hat.

Die Höhe der Rente beträgt für Halbwaisen 10 Prozent und für Vollwaisen 20 Prozent der Rente, die der Verstorbene bereits bezogen hat oder auf die er Anspruch gehabt hätte. Zusätzlich wird ein Zuschlag gezahlt. Dieser wird auf Basis der bereits zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Elternteils bzw. beider Elternteile ermittelt. Auch hier erfolgt bei einem Ableben der Eltern bzw. des Elternteils vor dem vollendeten 63. Lebensjahres die Minderung der Rente um einen Abschlag analog zu den Abschlägen bei den Witwenrenten.

Hat eine Waise Anspruch auf mehrere Waisenrenten, wird nur die höchste ausbezahlt. Sofern der Verstorbene noch keine eigene Rente bezogen hat, beginnt der Bezug der Waisenrente mit dem Todestag, ansonsten frühestens zum Folgemonat. Auch hier gilt wieder die 12monatige Maximalfrist für eine rückwirkende Zahlung.

Die Bezugsdauer für Waisenrenten endet regelmäßig mit dem 18. Geburtstag des hinterbliebenen Kindes. Eine Weitergewährung bis längstens zum 27. Lebensjahr ist möglich, sofern die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges ökologisches Jahr bzw. den Bundesfreiwilligendienst leistet oder behindert und deswegen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Wehr- oder Zivildienst kann die Rente auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Ebenso können Übergangszeiten wie zum Beispiel zwischen zwei Ausbildungen durch Auszahlung einer Waisenrente abgedeckt werden, allerdings maximal für einen Zeitraum von 4 Monaten.

Eine Anrechnung des Einkommens erfolgt bei Waisenrenten erst mit Erreichen des 18. Lebensjahres.

Die Berechtigung zum Bezug einer Waisenrente wird weder durch eine Adoption noch durch eine Heirat der Waise beeinträchtigt.

4. Rente für Geschiedene

Häufig nicht bekannt ist die Tatsache, dass auch nach der Scheidung ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstehen kann, wenn der frühere Partner stirbt. Allerdings ist die Geschiedenen-Witwenrente an die Erfüllung umfangreicher Voraussetzungen geknüpft.

Ein Anspruch dem Grunde nach besteht, wenn der frühere Partner stirbt und die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde. Der Verstorbene muss auch hier wieder die fünfjährige Wartezeit erfüllt haben bzw. muss diese vorzeitig erfüllt sein oder alternativ eine Rente bezogen haben. Auch darf nach der Scheidung zu Lebzeiten des Verstorbenen keine erneute Ehe geschlossen oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet worden sein. Zudem muss im letzten Jahr vor dem Tod des ehemaligen Partners gegen ihn ein Unterhaltsanspruch bestanden haben, der sich auf mindestens 25 Prozent des am Wohnort des Hinterbliebenen geltenden Sozialhilfe-Regelsatzes beläuft. Nach DDR-Recht Geschiedene sind im Regelfall vom Bezug der Geschiedenen-Witwenrente ausgeschlossen.

Bei der Geschiedenen-Witwenrente wird ebenfalls zwischen kleiner und großer Witwenrente unterschieden. Der Bezug der kleinen Witwenrente ist hier analog zu der kleinen Witwenrente nach altem Recht nicht befristet. Der Bezug der Rente beginnt grundsätzlich mit dem Monatsersten nach dem Rentenanspruch. Die Regelungen der regulären Witwenrente zu Höhe und Einkommensanrechnung finden auch hier Anwendung.

Bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft entfällt der Anspruch auf Rentenzahlung, eventuell entsteht aber ein Anspruch auf eine Rentenabfindung. Die Regelungen für die reguläre Witwenrente gelten hier entsprechend. Wird diese neue Ehe oder Lebenspartnerschaft hingegen wieder aufgelöst bzw. aufgehoben, besteht ein erneuter Anspruch auf Geschiedenen-Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten.

5. Ansprüche nach dem vorletzten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

Einen Anspruch nach dem vorletzten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner können Witwen und Witwer, Lebenspartner und vor dem 1. Juli 1977 Geschiedene geltend machen.

Die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner kann bezogen werden, wenn der Hinterbliebene nach dem Tod des früheren Partners erneut geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat und diese aufgelöst oder aufgehoben wurde, sei es durch Scheidung, Tod oder Nichtigkeitserklärung. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug einer regulären Witwenrente erfüllt sein. Die Rente selbst kann als kleine oder große Witwenrente gezahlt werden, auch hier gilt wieder die Unterteilung nach altem oder neuem Recht.

Als Einkommen angerechnet werden auf die Rente nach dem vorletzten Ehegatten auch Ansprüche aus der späteren Ehe oder Lebenspartnerschaft. So fließen Unterhaltszahlungen, Renten- oder Versorgungsbezüge mit in die Berechnung ein. In Folge dessen kann es dazu kommen, dass die Ansprüche aus der letzten Partnerschaft die aus der vorletzten übersteigen. In diesem Fall wird eine Rente aus der vorletzten Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht gezahlt.

Die Rentenzahlung beginnt mit dem auf das Ende der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft folgenden Kalendermonats. Auch hier gilt wieder, dass eine rückwirkende Gewährung für maximal zwölf Monate nach dem Ende der Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft möglich ist. Eine spätere Antragsstellung hat auch einen späteren Rentenbeginn zur Folge.

Der Bezug der Rente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner endet mit dem Monat, in dem eine weitere Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen wird.

6. Erziehungsrente

Auch für Geschiedene, die nicht die strengen Anforderungen der Geschiedenen-Witwenrente erfüllen, besteht die Möglichkeit, eine Hinterbliebenenrente zu erhalten.

Ein Anspruch besteht dem Grunde nach, wenn der Hinterbliebene ein Kind erzieht, welches entweder seines oder dass des verstorbenen früheren Ehepartners ist. Die Erziehungsrente fungiert somit quasi als Unterhaltersatz und soll es dem Hinterbliebenen ebenso ermöglichen, sich verstärkt um die Erziehung des oder der Kinder zu kümmern. Von besonderem Interesse ist die Erziehungsrente neben den Geschiedenen auch für verwitwete Ehepartner, da der Bezug der Erziehungsrente auch bei tatbestandskräftigem Rentensplitting infrage kommt ist. Dass dies möglich ist, liegt daran, dass die Erziehungsrente anders als die normale Witwenrente eine Rente aus

der eigenen Versicherung des Hinterbliebenen ist. Die Ansprüche leiten sich folglich nicht aus denen des Verstorbenen ab. Dementsprechend muss der Hinterbliebene selbst die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren bis zum Zeitpunkt des Todes des früheren Ehepartners erfüllt haben. Zusätzlich müssen weitere Anforderungen erfüllt sein:

- Die Ehe muss nach dem 30. Juni 1977 aufgelöst oder aufgehoben worden sein, wahlweise muss bei Auflösung der Ehe vor dem 1. Juli 1977 ein Unterhaltsanspruch nach DDR-Recht bestanden haben.
- Es erfolgte keine Wiederverheiratung/Eintragung einer neuen Lebenspartnerschaft seit dem Zeitpunkt des Todes des ehemaligen Ehepartners.
- Es wird ein eigenes oder ein Kind des früheren Ehepartners erzogen, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Unter diese Regelung fallen auch Stief- und Pflegekinder, Enkel oder Geschwister. Gleiches gilt für ein behindertes eigenes Kind oder Kind des früheren Ehepartners unabhängig vom Alter des Kindes.
- Der Hinterbliebene darf die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Sofern der Antrag auf Gewährung einer Erziehungsrente innerhalb von drei Monaten nach dem Todeszeitpunkt gestellt wird, erfolgt die Rentenzahlung zum ersten des Monats, an dem die Voraussetzungen erfüllt werden. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt die Zahlung vom Antragsmonat an.

Der Rentenbezug endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen, sei es durch Erreichen des 18. Lebensjahres des Kindes oder eine erneute Heirat, spätestens jedoch mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Anders als bei der Witwenrente entsteht bei Wiederverheiratung kein Anspruch auf eine Rentenabfindung.

Die Höhe der Erziehungsrente entspricht der Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Auch hier werden bei Rentenbezug vor dem 63. Lebensjahr die entsprechenden Abschläge auf die Rente fällig, zudem erfolgt eine Einkommensanrechnung. Bei einem Anspruch auf mehrere Renten wird nur die höchste ausgezahlt.

7. Einkommensanrechnung

Einkommen, das einen gewissen Freibetrag übersteigt, wird auf die Rente angerechnet. Ausgenommen davon sind die kleine Witwenrente, die Waisenrente bei Waisen unter 18 Jahren und die Witwenrenten im Sterbevierteljahr, also den ersten drei Monaten nach dem Todesfall.

In der Zeit danach wird Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, welches über den Freibetrag hinausgeht, angerechnet.

Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung ist an den aktuellen Rentenwert gekoppelt. Die Festsetzung für Waisen liegt bei dem 17,6fachen, für andere Hinterblie-

bene und Bezieher einer Erziehungsrente beim 26,4fachen des aktuellen Rentenwerts. Dieser beträgt derzeit 28,14 Euro in den alten Bundesländern und 25,74 Euro in den neuen. Umgerechnet bedeutet dies für die alten Bundesländer einen Freibetrag von 495,26 Euro für Waisen und 742,90 Euro für alle anderen. In den neuen Bundesländern sind es 453,02 Euro für Waisen und 679,54 Euro für die anderen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Sind Kinder vorhanden, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Waisenrente haben, erhöht sich der Freibetrag pro anspruchsberechtigtem Kind um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts, also um 157,84 Euro für Hinterbliebene in den alten und um 144,14 Euro in den neuen Bundesländern. Der tatsächliche Bezug einer Waisenrente ist hier nicht von Nöten, es reicht der grundsätzliche Anspruch.

Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Einkommens auf die Rente angerechnet.

Die Ermittlung des Nettoeinkommens erfolgt durch die Rentenversicherung mittels Abzug von Pauschalbeträgen. Sobald das monatliche Einkommen 450 Euro übersteigt, werden zur Ermittlung des Nettoeinkommens pauschal 40 Prozent vom Bruttoeinkommen abgezogen.

Bei Hinterbliebenen, die bereits im Bezug einer Altersrente stehen, werden nochmals pauschal 13 Prozent für den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine etwaige Steuerbelastung abgezogen. Bei Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 2010 erhöht sich der Pauschalabzug auf 14 Prozent. Aber auch von kurzfristigem Erwerbserwerbseinkommen wie zum Beispiel Kranken- oder Arbeitslosengeld wird diese Pauschale in Abzug gebracht. Bei Zahlung eines Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung erhöht sich die Pauschale sogar nochmals um 10 Prozent.

Bei der Einkommensanrechnung macht es zudem einen großen Unterschied, ob die Rente nach „altem“ oder „neuem“ Recht gewährt wird. Nach altem Recht wird nur Erwerbs- und Erwerbserwerbseinkommen angerechnet. Anrechnungsfrei sind hier noch Betriebs-, private Versorgungs- und öffentlich-rechtliche Zusatzrenten sowie Einkommen aus Vermögen. Eine Anrechnung von kurzfristig gezahltem Erwerbserwerbseinkommen entfällt ebenfalls, sofern dieses nicht von einem Sozialleistungsträger gezahlt wird.

Achtung geboten ist hier auch für Hinterbliebene, die bereits eine Altersrente beziehen und im Rahmen der dort geltenden Hinzuverdienstgrenze zusätzlich einen 450-Euro-Job ausüben. Die Rente und der monatliche Hinzuverdienst werden addiert und auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Die gleichen Regelungen gelten auch für Bezieher einer Erziehungsrente und für über 18jährige Waisen, sofern diese vor 2002 geboren wurden.

Fällt der Hinterbliebene unter das neue Recht, werden deutlich mehr Einkommensarten berücksichtigt: hier werden nahezu alle Einkommensarten berücksichtigt. Ausgenommen sind lediglich die meisten steuerfreien Einnahmen wie zum Beispiel das

Arbeitslosengeld II, Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Sozialhilfe. Auch Einnahmen aus der staatlich geförderten Altersvorsorge sind anrechnungsfrei.

Maßgeblich für die Bestimmung des anzurechnenden Einkommens ist das monatliche Einkommen. Sofern mehrere anrechenbare Einkommen bezogen werden, werden diese zusammengerechnet. Gleiches gilt für vergleichbare ausländische Einkommen.

Zur Ermittlung des Erwerbseinkommens wird als monatliches Einkommen grundsätzlich das durchschnittliche Vorjahreseinkommen herangezogen. In die Berechnung einfließen neben dem Arbeitsentgelt auch kurzfristige Erwerbsersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosen- oder Krankengeld. Auch Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden einbezogen. Bei Selbstständigen wird als durchschnittliches Monatseinkommen ein Zwölftel des steuerpflichtigen Gewinns des Vorjahres angesetzt. Falls im Vorjahr kein Einkommen bzw. kein Gewinn zu verzeichnen war, wird das aktuelle monatliche Einkommen als Berechnungsgrundlage für das voraussichtliche Jahreseinkommen verwendet.

Bei Einkommen aus Vermögen gilt als monatliches Einkommen folgerichtig ein Zwölftel der Vermögenseinkommen aus dem Vorjahr. Einmalige Zahlungen werden aufgeteilt auf die nächsten zwölf Kalendermonate angerechnet. Als Vermögen im Sinne der Einkommensanrechnung zählen neben Geldguthaben auch die daraus erwirtschafteten Erträge wie Zinsen oder Mieteinnahmen.

Eine Berücksichtigung des aktuellen laufenden Einkommens ist auch dann möglich, wenn es deutlich, das heißt um mindestens 10 Prozent, niedriger als das veranschlagte Vorjahreseinkommen ist. Bei laufenden Erwerbsersatzeinkommen wie zum Beispiel der Rente wegen Alters findet diese Berechnungsweise generell Anwendung.

8. Rentensplitting

Das Rentensplitting gibt Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern die Möglichkeit, Rentenansprüche aus der Ehezeit untereinander gleichwertig aufzuteilen, indem der Partner mit den höheren Ansprüchen einen Teil seiner Rentenansprüche an den anderen Partner abgibt.

Von Interesse für die Hinterbliebenenrente ist das Rentensplitting insofern, als dass durch Vereinbarung eines ebensolchen der Bezug von Hinterbliebenenrenten hinfällig wird. Ausgenommen hiervon sind Erziehungs- und selbstverständlich die Waisenrente.

Ein Rentensplitting kann veranlasst werden, wenn Ehe oder Lebenspartnerschaft ab 2002 geschlossen wurden oder die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft zu diesem Zeit-

punkt bereits bestand und beide Partner ab 1962 geboren sind. Zudem müssen beide Partner mindestens 25 Jahre auf ihrem Rentenversicherungszeitkonto haben.

Die Entscheidung für ein Rentensplitting kann zudem erst beim Austritt aus dem Erwerbsleben getroffen werden, wenn entweder beide Partner erstmals Anspruch auf volle Altersrente haben oder wenn nur einer diesen Anspruch hat, der andere aber mindestens 65 Jahre alt ist. Die Entscheidung ist verbindlich, das heißt, sobald diese wirksam geworden ist, besteht im Todesfall für den überlebenden Partner keine Möglichkeit mehr, einen Anspruch auf Witwenrente geltend zu machen.

Sofern zu Lebzeiten beider Partner noch kein Rentensplitting veranlasst wurde oder noch nicht zulässig war, kann dies nach dem Tod eines Partners von dem überlebenden Partner veranlasst werden, sofern er die 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten nachweisen kann. Es besteht nun die Möglichkeit, zwischen dem Rentensplitting und dem Bezug einer Hinterbliebenenrente zu wählen. Diese Entscheidung kann auch während des laufenden Rentenbezugs getroffen werden, allerdings nicht nach Zahlung einer Rentenabfindung aufgrund von Wiederheirat.

Ob sich ein Rentensplitting im Einzelfall lohnt oder ob doch lieber die Hinterbliebenenrente gewählt werden sollte, lässt sich pauschal nicht beantworten. Als Faustregel lässt sich festhalten, dass ein Rentensplitting sich nur dann lohnt, wenn abzusehen ist, dass nochmal eine neue, dauerhafte Beziehung eingegangen wird. Da aber ggf. eine Rentenabfindung immer noch günstiger für den Hinterbliebenen sein kann, empfiehlt es sich, für den konkreten Fall Proberechnungen durch die Rentenversicherung durchführen zu lassen.